

**Klage der Pilar Ange Serrano u. a. gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 31. Januar 2005**

**(Rechtssache T-47/05)**

(2005/C 93/67)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pilar Ange Serrano, wohnhaft in Luxemburg, Jean-Marie Bras, wohnhaft in Luxemburg, Dominiek Decoutere, wohnhaft in Wolwelange (Luxemburg), Armin Hau, wohnhaft in Luxemburg, Adolfo Orcajo Teresa, wohnhaft in Brüssel, und Francisco Javier Solana Ramos, wohnhaft in Woluwe-Saint-Lambert (Belgien), haben am 31. Januar 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Eric Boigelot.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung über ihre neue Einstufung in die Besoldungsgruppe, die ihnen jeweils mit einem nicht datierten und nicht unterzeichneten Schreiben des Generaldirektors für Personal mitgeteilt worden ist, aufzuheben;
- alle nachfolgenden und/oder auf diese Entscheidung bezogenen Maßnahmen aufzuheben, auch wenn sie nach Erhebung der vorliegenden Klage getroffen werden;
- das Europäische Parlament zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen, der für jeden Kläger – vorbehaltlich einer Erhöhung und/oder Ermäßigung im Laufe des Verfahrens – nach billigem Ermessen mit 60 000 Euro veranschlagt wird;
- dem Beklagten in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Alle Kläger sind Beamte des Europäischen Parlaments, die erfolgreich an Auswahlverfahren zum Übergang in eine andere Laufbahngruppe (von der Laufbahngruppe D in die Laufbahngruppe C oder von der Laufbahngruppe C in die Laufbahngruppe B) teilgenommen hatten, bevor die Reform des Statuts am 1. Mai 2004 in Kraft trat. Sie machen geltend, dass ihre Neueinstufung in die Besoldungsgruppe nach dem neuen Statut für sie weniger günstig sei als die Einstufung, die ihnen zuteil geworden wäre, wenn sie die betreffenden Auswahlverfahren nicht bestanden hätten.

Zur Begründung ihrer Klage erheben die Kläger zunächst eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen die das Statut ändernde Verordnung Nr. 723/2004<sup>(1)</sup>, die sie auf angebliche Verstöße gegen die Begründungspflicht und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung stützten. Sie machen außerdem geltend, dass das Europäische Parlament beim Erlass der

angefochtenen Entscheidungen weder seine Fürsorgepflicht noch den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung beachtet habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

**Klage des Yves Franchet und des Daniel Byk gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2005**

**(Rechtssache T-48/05)**

(2005/C 93/68)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Yves Franchet, wohnhaft in Nice (Frankreich), und Daniel Byk, wohnhaft in Luxemburg, haben am 28. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Die Kläger beantragen,

- die Kommission wegen der von ihr begangenen Fehler zum Ersatz der ihnen entstandenen materiellen und immaterielle Schäden zu verurteilen, die vorläufig nach billigem Ermessen auf eine Million Euro geschätzt werden;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kläger seien vom OLAF beschuldigt worden, sich bei der Bearbeitung bestimmter, Eurostat betreffender Vorgänge eines Verstoßes gegen Strafvorschriften schuldig gemacht zu haben. Sie sind der Ansicht, dass die anschließend von der Kommission ergriffenen Maßnahmen Verfahrensfehler aufwiesen und gegen ihre Grundrechte verstießen.

Das OLAF habe einen Fehler begangen, als es die Beschuldigung an die französischen und luxemburgischen Justizbehörden weitergeleitet habe, ohne die Kläger oder die Kommission davon zu informieren; das OLAF habe den Grundsatz der Vertraulichkeit verletzt und gegen die Unschuldsvermutung, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, Artikel 9 der Verordnung Nr. 1073/1999<sup>(1)</sup>, den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht verstoßen. Die Kläger rügen außerdem, dass ihnen die Einsichtnahme in bestimmte Akten durch das OLAF verweigert worden sei, und machen geltend, dass die Behandlung der Angelegenheit durch das OLAF nicht innerhalb einer angemessenen Frist stattgefunden und gegen die Artikel 6 und 11 der Verordnung Nr. 1073/1999 verstoßen habe.